

FVF  
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG  
Jahrbuch 2009

Literatur und Recht  
im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

AV

Kuratorium:

Olaf Briese (Berlin), Erika Brokmann (Detmold), Birgit Bublies-Godau (Bochum), Claude Conter (Luxemburg), Norbert Otto Eke (Paderborn), Jürgen Fohrmann (Bonn), Gustav Frank (München) Martin Friedrich (Berlin), Bernd Füllner (Düsseldorf), Detlev Kopp (Bielefeld), Rainer Kolk (Bonn), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Christian Liedtke (Düsseldorf), Harro Müller (New York), Maria Pormann (Köln), Rainer Rosenberg (Berlin), Peter Stein (Lüneburg), Florian Vaßen (Hannover), Michael Vogt (Bielefeld), Fritz Wahrenburg (Paderborn), Renate Werner (Münster)

FVF  
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2009  
15. Jahrgang

# Literatur und Recht im Vormärz

herausgegeben von  
Claude D. Conter

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: [www.vormaerz.de](http://www.vormaerz.de)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1 mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

© Aisthesis Verlag Bielefeld 2010  
Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld  
Satz: Germano Wallmann, [www.geisterwort.de](http://www.geisterwort.de)  
Druck: docupoint GmbH, Magdeburg  
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-89528-772-5  
[www.aisthesis.de](http://www.aisthesis.de)

Christoph Schmitt-Maaß (Halle/Saale)

## Die Einheit, der Gang und die Macht der Poesie

Die Poetologie der Rechtsgeschichte bei Savigny und den Brüdern Grimm und ihre Folgen für die Literatur(geschichte) des Vormärz

Je älter ich werde, desto demokratischer gesinnt bin ich.  
Jacob Grimm: *Brief an Georg Waitz v. 1858*.<sup>1</sup>

### 1. Vorüberlegungen

Im Jahr 1837 wurden sieben Göttinger Professoren von der Universität verwiesen. Die „Göttinger Sieben“ hatten gegen die Aufhebung der vergleichsweise liberalen Verfassung im Königreich Hannover durch den jungen, erst seit zwei Jahren inthronisierten Landesherrn Ernst August I. von Hannover protestiert.<sup>2</sup> Neben dem Staatsrechtler Wilhelm Eduard Albrecht gehörten der Historiker Friedrich Christoph Dahlmann, der Literaturhistoriker Georg Gottfried Gervinus und die beiden Germanisten Jacob und Wilhelm Grimm zu den Unterzeichnern jenes von Gervinus publik gemachten Protestbriefes, der die Entlassung schließlich rechtfertigen sollte. Die Bevölkerung stellte sich hinter die entlassenen Professoren und verdeutlichte damit, dass der Liberalismus des Vormärz keine elitäre Bewegung war, sondern auf breiten Rückhalt in der Bevölkerung rechnen konnte.<sup>3</sup>

1838 fasst Jacob Grimm die Ereignisse rückblickend in *Über meine Entlassung* wie folgt zusammen:

Die Geschichte zeigt uns edle und freie Männer, welche es wagten, vor dem Angesicht der Könige die volle Wahrheit zu sagen; das Befugtsein gehört

- 
- 1 Georg Waitz. *Zum Gedächtnis an Jacob Grimm*. Gelesen in der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften den 5. Dezember 1863. Göttingen: Dieterich, 1863. S. 24.
  - 2 Ernst August setzte damit im Königreich Hannover durch, was ihm in der parlamentarischen Demokratie Großbritanniens, der er entstammte, versagt blieb, vgl. Goeffrey Malden Willis. *Ernst August König von Hannover*. Hannover: Hahn, 1961. Bes. S. 170ff.
  - 3 Vgl. Miriam Saage-Maaß. *Die Göttinger Sieben – demokratische Vorkämpfer oder nationale Helden?* Göttingen: V & R unipress, 2007.

denen, die den Mut dazu haben. [...] Auch die Poesie, der Geschichte Wider-schein, unterläßt es nicht, Handlungen der Fürsten nach der Gerechtigkeit zu wägen. Solche Beispiele lösen dem Untertanen seine Zunge, da wo die Not drängt, und trösten über jeden Ausgang.<sup>4</sup>

Jacob Grimm fasst in diesem Zitat die liberal-revolutionäre Attitüde mit dem historischen Bewusstsein zusammen, das zugleich rechts- wie literaturhistorisch wie poetisch zu sein habe. Poesie und Recht erweisen sich als komplementär, insofern letzteres nicht auf den *Code Napoléon* (sondern auf die den Völkern und Zeiten eigensten Rechtsvorstellungen)<sup>5</sup> und erstere nicht auf eine Kunstdichtung (sondern auf eine Natur- oder Volksdichtung, der eine ‚Nützlichkeit‘ eignet)<sup>6</sup> restringiert bleibt. Der Aufgabe des Juristen – „die Grundsätze des öffentlichen Lebens aus dem lautersten *Quell* ihrer Einsichten und Forschungen zu schöpfen“ – korrespondiert die Aufgabe des Philologen: „den lebendigen Einfluß freier oder gestörter Volksentwicklung auf den *Gang der Poesie* und sogar den innersten Haushalt der Sprachen unmittelbar darzulegen.“<sup>7</sup>

Wollte man kurz eine Genealogie dieses Denkens aufzeigen, so hätte man auf den Rechtshistoriker Friedrich Carl von Savigny zu verweisen – 1815 hatte dieser in seiner *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter* den damaligen Kasseler Bibliothekar Jacob Grimm als „Freund“ tituliert und im nämlichen Jahr dessen Aufsatz *Von der Poesie im Recht* in der von ihm, Savigny, herausgegebenen *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* veröffentlicht.<sup>8</sup>

Auch wenn sich Jacob Grimm später von seinem Lehrer Savigny distanzierte, so blieb dessen Einfluss doch prägend – auch und gerade im Kontext von Grimms Auseinandersetzung mit Rechts- und Literaturgeschichte.

4 Jacob Grimm. *Über seine Entlassung*. Basel: Schweigerhaus 1838. Nachdruck, hg. v. Werner Vortriede. Frankfurt/Main: Insel 1964, S. 24.

5 Ebd., S. 10. „Denn selbst wo wir sonst besser waren, müssen wir heute so sein, wie wir sind.“, ebd., S. 11.

6 Jacob Grimm. *Ueber den altdeutschen Meistergesang*. Göttingen: Dieterich, S. 13.

7 Grimm. *Über seine Entlassung*, S. 18 [Hvhbg. v. mir, CSM] (wie Anm. 4).

8 Vgl. dazu Wolfgang Frühwald. „Von der Poesie im Recht. Über die Brüder Grimm und die Rechtsauffassung der deutschen Romantik“. *Die deutsche literarische Romantik und die Wissenschaften*. Hg. v. Nicholas Saul. München: iudicium 1991, S. 282-305.

1831 schreibt Jacob Grimm in seiner *Selbstbiographie* rückblickend auf die Jahre um 1802: „Was kann ich aber von Savignys vorlesungen anderes sagen, als dasz sie mich aufs gewaltigste ergriffen und auf mein ganzes leben und studieren entschiedensten einfluss erlangten?“<sup>9</sup> Aus dieser Perspektive lässt sich der Aufsatz *Von der Poesie im Recht* als Vorarbeit zu Grimms 1828 erschienener Edition *Deutscher Rechtsaltertümer* lesen, in der Rechtslehre, Poesie und Nationenbildung zusammengebunden werden. Mit dieser Auffassung öffnet Grimm der politischen Tat das Tor – Poesie steht im selben Verhältnis zur Grammatik wie Politik zur Jurisprudenz: Auf der Grundlage rechtshistorischer Studien ist eine Revision der Gesetzgebung zulässig, wie auch die Grammatik poetische Innovationen zu sanktionieren hat.

Das war ein grundlegend neues, wenn nicht gar revolutionäres Konzept: Savigny selber hatte noch die unter aufgeklärten Prämissen stehende ältere Naturrechtslehre studiert<sup>10</sup>; sein Student Jacob Grimm hingegen vertrat eine vom frühen Historismus Hegel'scher Prägung gespeiste programmatische Auffassung von Rechtsgeschichte, die eine emphatische Verbindung von Recht, Poesie und Nation erlaubte.<sup>11</sup>

Meine These lautet, dass infolge der nachmärzlichen Repression die Orientierung der Literaturgeschichtsschreibung und der Poesie an der historischen Rechtsgeschichte abgelöst wurde durch eine einseitige Orientierung an der klassischen Philologie. Es gilt zu zeigen, dass und wie die Vorstellung von der „Poesie im Recht“ für den Vormärz eine Chiffre wurde, die die Herausbildung einer spezifischen Poetologie (also einer Schriftform, die die Reflexionen über ihr Zustandekommen in den Text einzieht<sup>12</sup>) im Gefüge von Rechtsgeschichte, Nationalliteraturgeschichtsschreibung und ‚schöner Literatur‘ ermöglicht. Die Durchdringung von Rechts-, Wissenschafts- und Dichtersprache erweist sich an einem Kulminationspunkt der deutschen Geschichte als bewusstseinsstiftend, insofern noch Heine und Hoffmann

9 Jacob Grimm. „Selbstbiographie“. Ders. *Kleinere Schriften*. 8 Bde. Berlin: Dümmler, 1865-1890. Bd. 2: Reden und Abhandlungen. 2. Aufl. 1879. S. 1-24, hier S. 5f.

10 Zur älteren Rechtsgeschichte vgl. Franz Wieacker. *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1967. S. 245ff.

11 Vgl. Ulrich Wyss. *Die wilde Philologie. Jacob Grimm und der Historismus*. München: Beck, 1979. S. 60-93.

12 Vgl. Sandra Pott. *Poetiken. Poetologische Lyrik, Poetik und Ästhetik von Novalis bis Rilke*. Berlin, New York: de Gruyter, 2004.



von Fallersleben sich im Kontext von Recht, Sprache und Poesie auf Jacob Grimm beziehen und dessen Poetologie fortschreiben.

## 2. Volkston und Revolutionsgesetz (Heinrich Heine)

Jacob Grimm hatte zur argumentativen Unterstützung seiner Apologie die alt- und mittelhochdeutsche Literatur zitiert – Karl Marx begreift ein solches Verweissystem als analog dem ‚sozialistischen‘, insofern es einen ‚ursprünglichen Volksgeist‘ aktualisiert.<sup>13</sup> In den Jahren vor 1848 lässt sich in der Dichtung ein verstärktes Interesse für (vor allem) mittelhochdeutsche Poetik bemerken, und dieses Interesse postuliert nicht etwa ein ungefähr ‚Ursprüngliches‘, sondern deutet den Charakter dieser Dichtung juristisch gegen die bestehenden restaurativen und ‚modernen‘ Rechtsverhältnisse. Die Zitation altgermanischer Dichtung wirkt zugleich als Regulativ bestehender Zustände – nicht im Sinne einer romantischen Weltflucht, sondern als politischer Gegenentwurf.<sup>14</sup> Nichts wäre verfehler, als der romantischen Entdeckung der mittelalterlichen Literatur Eskapismus zu unterstellen und erst in der Literatur des Vormärz eine auf Öffentlichkeit berechnete Mittelalterrezeption zu sehen – die Trennung in eine innerlich-private Romantik (bzw. einen innerlich-privaten Biedermeier) und einen öffentlichkeitswirksamen Vormärz entspricht weder der Realität noch der zeitgenössischen Wahrnehmung.

Heinrich Heine (1797-1856) hatte sein Jurastudium u.a. in Berlin bei Savigny absolviert<sup>15</sup> und bei Gustav Hugo (1765-1844), dem Begründer

---

13 Karl Marx an Friedrich Engels, 25.3.1868. Dies. *Werke*. Hg. Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED. Bd. 31: Briefe Oktober 1864 bis Dezember 1867. Berlin: Dietz, 1965. S. 51.

14 Vgl. Michael Knoche. *Volksliteratur und Volksschriftvereine im Vormärz. Literaturtheoretische und institutionelle Aspekte einer literarischen Bewegung*. Frankfurt/Main: Buchhändler-Vereinigung, 1987; Uwe Bauer. „Das deutsche Volksschriftwesen und die Ästhetik der oppositionellen Literatur des Vormärz“. *Bibliothek und Buchbestand im Wandel der Zeit*. Hg. Franz A. Bienert/ Karl-Heinz Weimann. Wiesbaden: Harrasowitz, 1984. S. 103-126.

15 Zu Heines Jurastudium vgl. Stefan Söhn. „Diese illiberalste Wissenschaft. Heinrich Heine und die Juristerei“. *Dichter als Juristen. Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift*. Hg. Hermann Weber. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 2004. S. 102-116. Zu Heines literarischer Beschäftigung

der deutschen Rechtsgeschichte, über *Das historische Staatsrecht des germanischen Mittelalters* zu promovieren begonnen.<sup>16</sup> Dennoch (oder gerade aus seinen juristischen Kenntnissen und der gescheiterten Karriere heraus) streitet er in seinen Gedichten wider die historische Rechtsschule. Bereits der Erstdruck der *Harzreise* von 1825 schildert einen angehenden Juristen, der aus dem ‚Pandektenstall‘ in die Natur flieht, aber seinem Lernstoff nicht entkommt: „[R]ömische Kasuisten hatten mir den Geist wie mit einem grauen Spinnweb überzogen, mein Herz war eingeklemmt zwischen den eisernen Paragraphen selbstsüchtiger Rechtssysteme, [...] und ein zärtliches Liebespaar, das unter einem Baum saß, hielt ich gar für eine Corpusjuris-Ausgabe mit verschlungenen Händen.“<sup>17</sup> Heine initiiert bereits 1825 den Widerstreit zwischen juristischer Ausbildung und dichterischem Bestreben, der seine weitere literarische Beschäftigung mit Rechtsfragen begleiten sollte. In der *Harzreise* positioniert sich Heine allerdings sehr früh (wenn auch allegorisch verschlüsselt) zu der Frage, ob das alte römische Recht im Deutschen Reich wieder durchgesetzt werden solle oder doch der neue *Code Napoléon*: In einer Traumsequenz schildert Heine, wie das lyrische Ich vor der in den Lesesaal der rechtswissenschaftlichen Bibliothek Göttingen eintretenden Titanin Themis zu Apollo und Venus flieht. Darin drückt sich nicht nur die Zuflucht des Dichters zur Dichtung aus, sondern auch die Aussprache für das moderne französische Gesetzbuch.<sup>18</sup> Dieser Widerstreit zwischen Dichtung und Gesetzgebung formt den weiteren Fortgang der *Harzreise*, bleibt aber in allen Schriften Heines präsent: Es ist der Widerstreit zwischen einer ‚Volksdichtung‘, die Heine schreiben will, und der Einsicht in die Qualität des napoleonischen Revolutionsgesetzes. Diese widerstreitenden Positionen können nicht angenähert werden, und so lässt sich Heines Kritik an der vor-

---

mit Fragen der Justiz vgl. die Quellensammlung *Recht, Rechtswissenschaft und Juristen im Werk Heinrich Heines*. Hg. Thomas Vormbaum. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 2006. Dort auch die Forschungsliteratur S. 2.

- 16 Vgl. Heinrich Heine an Immanuel Wohlwill, 07.04.1823. Heinrich Heine. *Briefe*. Hg. Friedrich Hirth. Bd. 1. Mainz: Kupferberg, 1950. S. 65.
- 17 Heinrich Heine. *Historisch-kritische Gesamtausgabe der Werke*. Hg. Manfred Windfuhr. Hamburg: Hoffmann und Campe, 1973-1997, hier: Bd. 6: Briefe aus Berlin, S. 85. Künftig wird aus der Ausgabe im laufenden Text unter der Sigle DHA mit Angabe der Bandnummer und Seitenzahl zitiert.
- 18 Vgl. Marie-Caroline Foi. „Die *Harzreise*. Heine und die Rechtskultur seiner Zeit“. *Jahrbuch der Deutschen Schillergesellschaft* 41 (1997). S. 236-255, hier S. 241.

geblich altgermanischen Deutschtümelei zugleich als Kritik an der historischen Rechtsschule lesen. Von 1848/49 bzw. 1853 datiert das Gedicht *Die Menge thut es*:

Wie geht es dem elegant gelekten,  
 Süßlichen Troubadur der Pandekten,  
 Dem Savigny? Die holde Person  
 Vielleicht ist sie längst gestorben schon –  
 Ich weiß es nicht – Ihr dürft's mir entdecken,  
 Ich werde nicht zu sehr erschrecken –  
 Auch Lott' ist todt! die Sterbestunde,  
 Sie schlägt für Menschen wie für Hunde,  
 Zumal für Hunde jener Zunft,  
 Die immer angebellt die Vernunft  
 Und gern zu einem römischen Knechte  
 Den deutschen Freyling machen möchte. (DHA Bd. 3/1, S. 329)

Heine spielt die zu seiner Zeit dominierende Form des Zivilrechts – das römische Pandektenrecht – gegen das ‚vernünftige Recht‘ des ‚freien Deutschen‘ aus. In seinen *Memoiren* (posthum 1884) bekennt Heine, dass „das Corpus Juris, die Bibel des Egoismus“ ihm immer verhasst gewesen sei, da „[wir] jenen Dieben [den Römern] die Theorie des Eigenthums verdanken“. (DHA Bd. 15, S. 64 [Verb umgestellt]) Noch im *Atta Troll* (1847) findet sich eine Ablehnung des auf dem römischen Recht basierendem Erbrechtes, wenn der Bär seinen Sohn warnt:

Nach den Gütern dieser Erde  
 Greifen alle um die Wette,  
 Und das ist ein ew'ges Raufen,  
 Und ein jeder stiehlt für sich!

Ja, das Erbe der Gesammtheit  
 Wird dem Einzelnen zur Beute,  
 Und von Rechten des Besitzes  
 Spricht er dann, von Eigenthum!

Eigenthum! Recht des Besitzes!  
 O des Diebstahls! O der Lüge!  
 Solch Gemisch von List und Unsinn  
 Konnte nur der Mensch erfinden. (DHA Bd. 4, S. 34)

Man muss nicht so weit gehen, in Heines Parteinahme für das revidierte Zivilrecht jene marxistische Doktrin zu vermuten, die die Revolution als Klärung der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse definiert.<sup>19</sup> Aber Savignys Beharren auf der Gültigkeit des römischen Rechts, die ihn auch in Opposition zu Jacob Grimm und dessen Erforschung der deutschen Rechtsaltertümer brachte, findet Heines Ablehnung als Allianz zwischen reaktionärer preußischer Königtum und historischer Rechtsschule.

Heine war aber auch mit den Brüdern Grimm bekannt<sup>20</sup>, hatte bereits 1827 die Entstehung von Jacob Grimms *Deutschen Rechtsalterthümern* (1828) verfolgt<sup>21</sup>, wie auch umgekehrt sein *Buch der Lieder*, sein *Atta Troll* und sein *Romanzero* Eingang in die von Jacob und Wilhelm Grimm erstellten Bände des *Wörterbuchs* fanden. Heinrich Heine mag dem philologischen Werk der Brüder Grimm befremdet gegenüber gestanden haben, was ihn aber nicht hinderte, sich im Vorwort seiner *Elementargeister* (1834/35) dankbar auf die Quellenarbeit der Brüder Grimm in ihren *Deutschen Sagen* zu beziehen:

Die Gebrüder Grimm erzählen diese Geschichte in ihren deutschen Sagen; die gewissenhaften fleißigen Nachforschungen dieser wackeren Gelehrten, werde ich in den folgenden Blättern zuweilen benutzen. Unschätzbar ist das Verdienst dieses beiden Männer um die germanische Alterthumskunde. [...] Seine [Jacob Grimms] deutsche Grammatik ist ein kolossales Werk, ein gothischer Dom, worin alle germanischen Völker ihre Stimme erheben, [...] jedes in seinem Dialekte. (DHA Bd. 9, S. 11-12)

Und in einem nie veröffentlichten Entwurf zur *Romantischen Schule* von 1833 spielt Heine Friedrich Schlegels altphilologische Studien gegen Jacob Grimms *Deutsche Rechtsalterthümer* aus: „Unser vortrefflicher Jacob Grimm hat uns jüngst hierüber [d.h. zu den teilweise literarischen Quellen

19 Vgl. Hans Klenner. „Zur Stellung Heines in der Geschichte der Staats- und Rechtstheorie“. *Staat und Recht* 5 (1956). S. 696-710.

20 Vgl. Ruth Sonderegger-Ritter. „Heinrich Heine und die Brüder Grimm. Aspekte einer gegenseitigen Beziehung“. *Verborum Amor. Studien zur Geschichte und Kunst der deutschen Sprache*. Hg. Harald Burger/Alois M. Haas/Peter von Matt. Berlin: de Gruyter, 1992. S. 764-779.

21 Heinrich Heine an Karl Varnhagen van Ense, ca. 28.11.1827. Heine. *Briefe* (wie Anm. 16). S. 333. Vgl. dazu Sonderegger-Ritter. „Heinrich Heine“ (wie Anm. 20). S. 771ff.

der Rechtsaltertümer] unter dem Titel ‚deutsche Rechtsalterthümer‘ das gelehrteste und gründlichste Buch geliefert.“ (DHA Bd. 8/1, S. 472) Heine sieht also nicht nur den vergleichenden Charakter der Sprachstudien der Grimms sehr deutlich, sondern begreift deren philologisches Unternehmen im Dienste der Rechtsgeschichtsschreibung als poetische Anverwandlung, wenn er betont, dass es die ‚schlichten Worte‘ sind, mit denen die Brüder Grimm ihre philologischen Erkenntnisse vermittelten.<sup>22</sup>

Dieser philologisch-poetischen Wertschätzung steht eine Negativwertung in Heines dichterischem Werk gegenüber. In den satirischen *Lobgesängen auf König Ludwig* [I. von Bayern] heißt es mit Blick auf den Turnpädagogen und Germanisten Ferdinand Maßmann (1797-1874):

Nur Altdeutsch verstand er, der Patriot,  
Nur Jakob-Grimmisch und Zeunisch;  
Fremdwörter blieben ihm immer fremd,  
Griechisch zumal und lateinisch. (DHA Bd. 2, S. 144)

Jacob Grimm jedoch hatte sich von dem germanistischen Populisten Johann August Zeune (1778-1853) distanziert<sup>23</sup>, was Heine freilich kaum wissen konnte. Ob aber die Gleichsetzung von Grimm und Zeune durch Heine ausschließlich dem Versmaß geschuldet ist, darf bezweifelt werden. Immerhin teilte Heine mit Grimm den Respekt vor den „Beschwörungslieder[n] der Edda, / Auch Runensprüche[n], / So dunkeltrotzig und zaubergewaltig.“<sup>24</sup> Gleichzeitig verwirft Heine aber auch die nationale Identifikationsfigur Arminius, da sie die Ausbreitung der römischen Zivilisation in Deutschland gehindert habe: „Täglich verwünsche ich den Arminius und die Schlacht im Teutoburger Walde. Wäre diese nicht vorgefallen, so wären wir jetzt alle Römer und sprächen Latein und das Corpus Juris wäre uns so geläufig wie Claudens Mimili.“<sup>25</sup>

22 Vgl. *Elementargeister*, DHA Bd. 9, S. 21.

23 Vgl. Jacob Grimms Rezension von Zeunes *Gothischen Sprachformen und Sprachproben* (Berlin: Maurer 1825) in: *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 1826, 74./75. Stück. S. 729-736.

24 *Buch der Lieder* („Die Nacht am Strande“, 1825/26), DHA Bd. 1, S. 365. Vgl. dazu die Sammlung von Beschwörungsformeln in Jacob Grimm. *Deutsche Mythologie*. Göttingen: Dieterich, 1835. S. CXXVIII-CL.

25 Heinrich Heine an Rudolf Christiani, 07.03.1824. Heine. *Briefe* (wie Anm. 16). S. 149.

Dass die Popularisierung der Nationalidee auch zu einer Zeit, als diese Idee noch mit Forderungen nach Volkssouveränität verbunden war, in dumpfe Vorurteile abzugleiten drohte<sup>26</sup>, hat Heine ebenso klar gesehen wie die Aufspaltung von ‚demokratisch‘ und ‚völkisch‘ sowie die damit einhergehenden sozialautoritären Entwicklungen.<sup>27</sup> Von daher richtet sich sein poetisches Programm sehr schnell gegen die ‚Deutschthümer‘<sup>28</sup> und deren Verklärung des Mittelalters: So solle Barbarossa ‚beim alten Mittel‘ des Halsgerichts bleiben, wenn ihm die Guillotine nicht zusage: Strick und Schwert.<sup>29</sup>

Dem nachmärzlichen Deutschland prophezeit Heine in seinem Gedichte über den deutschen *Michel nach dem Merz* (1851), dass das anfängliche Aufbegehren –

Wie stolz erhob er das blonde Haupt  
Vor seinen Landesvätern!  
Wie sprach er – was doch unerlaubt –  
Von hohen Landesverrätern.

Das klang so süß zu meinem Ohr  
Wie märchenhafte Sagen,  
Ich fühlte, wie ein junger Tor,  
Das Herz mir wieder schlagen.

sich rasch in Resignation verwandeln wird:

Doch als die schwarzrotgoldne Fahn',  
Der altgermanische Plunder,  
Aufs neu' erschien, da schwand mein Wahn  
Und die süßen Märchenwunder.

[...]

Ich sah das sündenergraute Geschlecht  
Der Diplomaten und Pfaffen,  
Die alten Knappen vom römischen Recht,  
Am Einheitstempel schaffen –

26 Vgl. Heines beißende Sottisen gegen das Burschenschaftstreffen auf der Wartburg in *Ludwig Börne. Eine Denkschrift* (1840), DHA Bd. 11, S. 83f.

27 *Notizen zum Deutschland-Thema* (1844), DHA Bd. 4, S. 299.

28 *Ludwig Börne. Eine Denkschrift* (1840), DHA Bd. 11, S. 84.

29 *Deutschland. Ein Wintermärchen* (1844), DHA Bd. 4, S. 130.

Derweil der Michel geduldig und gut  
 Begann zu schlafen und schnarchen,  
 Und wieder erwachte unter der Hut  
 Von vierunddreißig Monarchen. (*Romanzero* [1851], DHA Bd. 3/1, S. 239f.)

### 3. Philologie und/als politische Dichtung (Heinrich Hoffmann von Fallersleben)

Im August 1841 dichtet Hoffmann von Fallersleben auf Helgoland (das noch bis 1890 britisch bleiben sollte) sein *Lied der Deutschen*, dessen komplexe und komplizierte Rezeptionsgeschichte hier nicht dargestellt werden kann.<sup>30</sup> Der Hamburger Verleger Julius Campe brachte es umgehend als Eindruckblatt in Umlauf, und bereits am 5. Oktober 1841 wurde das Lied anlässlich einer politischen Feier in Hamburg mit der unterlegten Melodie von Franz Joseph Haydns beliebter *Kaiserhymne* in Anwesenheit des Dichters zelebriert.

Unbeachtet der heutigen (weitgehend historisch indifferenten) Problematik dieses vormärzlichen ‚Gassenhauers‘ gilt es, die poetische Intentionalität und poetologische Reflexion des Textes zu analysieren. Hoffmann von Fallersleben plante das *Lied der Deutschen* von vornherein als Kontrafaktur von Haydns *Kaiserhymne*, d.h., er orientierte sich am Refrainschema und damit am Aufbau des Textvorbildes von Leopold Lorenz Haschka, dem späteren „offiziösen Dichter der Restaurationsära“ Österreichs.<sup>31</sup> Fallersleben wandelt das vorgefundene Reimschema jedoch geschickt ab und integriert eine triadische Klimax, die mit dem bürgerlichen Glücksversprechen auf ‚Einigkeit und Recht und Freiheit‘ ein Gegengewicht zu Haschkas Hymnentext setzt, der einzig dem Kaiser ein Glücksversprechen gab. Der Eingängigkeit seiner Volksliedweisen (Herder hatte diese ‚Gattung‘ begründet und definiert als Lieder aus dem Volk, aber auch für das Volk) sichert Hoffmann von Fallersleben nach seiner politisch motivierten Entlassung 1842 aufgrund der

30 Vgl. dazu Eberhard Rohse. „Das *Lied der Deutschen* in seiner politischen, literarischen und literaturwissenschaftlichen Rezeption“. *August Heinrich Hoffmann von Fallersleben 1798-1998*. Festschrift zum 200. Geburtstag. Hg. Hans-Joachim Behr/Herbert Blume/Eberhard Rohse. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 1999. S. 51-100.

31 Cornelia Fischer. „Lorenz Leopold Haschka“. *Killy Literaturlexikon* Bd. 5 (1990). S. 43-44, hier S. 44.

Publikation der *Unpolitischen Lieder* ein Auskommen als Bänkelsänger, als der er bis 1848 durch die Lande zog. Das national eingestellte Bürgertum gewährte ihm Unterstützung und popularisierte seine Lieder in den Männergesangsvereinen. Dass Fallersleben den Volkston traf, bezeugen seine Kinderlieder, von denen noch heute eine reiche Zahl bekannt ist: Von *Alle Vögel sind schon da* über *Ein Männlein steht im Walde* bis *Kuckuck, Kuckuck ruft's aus dem Wald*.

Die *Unpolitischen Lieder* (unter ihnen auch das *Lied der Deutschen*) entstehen in unmittelbar zeitlicher Nähe zur Entlassung der Göttinger Sieben. Fallerslebens Studium der Deutschen Philologie wurde u.a. angeregt durch die Brüder Grimm, mit denen er seit 1818 auch persönlich in Kontakt stand und deren Ausweisung er mitverfolgte, wie umgekehrt Jacob Grimm ihn in der Entlassungsfrage von 1841 beriet, auch wenn die Beziehung 1844 merklich abkühlte.<sup>32</sup>

Unter den Quellen von Fallerslebens Dichtung können auch mittelhochdeutsche Dichter ausgemacht werden. Als Philologe verschränkte Fallersleben Forschung und politische Forderung, edierte mittelhochdeutsche Texte ebenso wie er politische Lieder schuf.<sup>33</sup> Vor allem Walther von der Vogelweide gilt Hoffmann von Fallersleben als Exempel des deutschen politischen Dichters.<sup>34</sup> Damit greift Fallersleben einen Diskurs auf, der sich u.a. auch beim vormärzlichen Literaturhistoriker Robert Prutz findet. 1845 betont dieser, dass die *Politische Poesie der Deutschen* unerwünscht sei, da sie darauf ziele, mittels Volksaufklärung die Verhältnisse zu ändern bzw. Dichtung zu profanieren. In der Perspektive von Prutz erscheint Walther „als das Muster seiner und wollte Gott, jeder folgenden Zeit!“<sup>35</sup>

Seinen *Unpolitischen Liedern* hatte Fallersleben Gedichte aus der deutschen Literaturgeschichte als ‚Stimmen aus der Vergangenheit‘ beigegeben – darunter auch Gedichte von Walther und Martin Luther. Fallersleben wollte auf diese Weise demonstrieren, dass das politische Gedicht nicht etwa ein

32 Vgl. Heinrich Hoffmann von Fallersleben. *Mein Leben. Aufzeichnungen und Erinnerungen*. 6 Bde. Hannover: Rümpler, 1868-1870. Hier Bd. 1, S. 297.

33 Vgl. (kritisch) Hans-Joachim Behr. „Eilige Philologie. Hoffmann von Fallersleben als Editor mittelalterlicher Texte“. *Hoffmann von Fallersleben 1798-1998* (wie Anm. 30), S. 169-181.

34 Vgl. Heinrich Hoffmann von Fallersleben. *Politische Gedichte aus der deutschen Vorzeit*. Leipzig: Engelmann, 1843. S. 1f.

35 Robert Prutz. „Die politische Poesie der Deutschen“. *Literarhistorisches Taschenbuch* 1 (1843). S. 251-459, hier S. 327.



‚garstig Lied‘ (Goethe), sondern tief in der deutschen Dichtung verwurzelt sei. Mehr noch: den *Unpolitischen Liedern* stellt Fallersleben nicht nur häufig Motti voran, die er Walthers Dichtung entnimmt – er übernimmt Themen und Topoi von dessen Dichtung in seine eigene und leistet damit jene Aktualisierung, die Robert Prutz fordert. Dies lässt sich am Beispiel des *Deutschlandliedes* verfolgen:

Fallersleben druckt im Anhang seiner *Unpolitischen Lieder* Walthers *Preislied* unter dem Titel *Deutschlands Ehre* ab – eine Titelwahl, die sich noch für die Walther-Edition durch Wilhelm Wilmann (1869) als prägend erweisen sollte, der den an Fallerslebens *Deutschlandlied* angelehnten Titel *Deutschland über alles* wählte. Walther führt ein Novum in den mittelhochdeutschen Minnesang ein: als Dichter „der iu maere bringet“ preist er nicht die Schönheit einer Dame, sondern die Schönheit aller Damen – genauer: aller deutschen Damen. Fallersleben verfährt im *Deutschlandlied* analog, wenn er „Deutsche Frauen“ mit „deutscher Treue, | Deutsche[m] Wein und deutsche[m] Sang“ zusammenbringt.<sup>36</sup> Zwischen Elbe, ‚Rin‘ (Rhein) und ‚Ungar lant‘ (Ungarn) – also in den Grenzen des Alten Reichs – lebten die besten Frauen der Welt. Fallersleben übernimmt diese Grenz- und Flusstopik, die die unter Federführung Metternichs erfolgte Teilung des Alten Reichs revidiert und die annähernd vierzig Staaten des Deutschen Bundes zusammenfasst: „Von der Maas bis an die Memel, | Von der Etsch bis an den Belt“.<sup>37</sup> Damit stellt Fallersleben keineswegs Deutschland über jene Staaten, auf deren Boden (heute) die ideellen Landesgrenzen verlaufen: statt ‚Deutschland über Frankreich, Russland und Italien‘ ist vielmehr zu lesen: ‚Deutschland über Preußen, Baden und Holstein‘.

Freilich setzt Walther auf einen polemischen Nationalismus, hatte der Troubadour Peire Vidal doch den Deutschen vorgeworfen, keine höfische Erziehung genossen zu haben, roh und ungeschlachtet zu sein. Walther wendet das Argument ins Gegenteil: Gerade weil sie ‚dörpisch‘ seien, seien die Deutschen züchtig und ehrlich. Walther übernimmt von Vidal des Weiteren die

36 Vgl. August Heinrich Hoffmann von Fallersleben. *Deutsche Lieder aus der Schweiz*. Zürich: Verlag des literarischen Comptoirs, 1842. S. 16.

37 Vgl. Herbert Blume. ‚Maas, Memel, Etsch und Belt. Die Gewässer in Hoffmanns Lied der Deutschen und die Grenzen des ‚Vaterlandes‘“. *Hoffmann von Fallersleben*. Internationales Symposium Wroclaw/Breslau 2003. Hg. Marek Halub/Kurt G. P. Schuster. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 2005. S. 247-266, hier S. 251ff.

geographische Lokalisierung des Reiches, das durch markante Landschaftseinschnitte quasi ‚natürlich‘ begrenzt erscheint. Auch wenn Fallersleben übersieht, dass Walther einzig über die *vrouwe* (also die Adlige) spricht und sein ‚Nationalstolz‘ nicht vergleichbar ist mit dem Einigungsstreben des Vormärz, so gewinnt er Walthers Dichtung doch entscheidendes poetologisches Reflexionspotential ab, da er ihn als politischen Dichter liest. Das *Deutschlandlied* überbietet das mittelhochdeutsche Vorbild durch das Insistieren auf „Einigkeit und Recht und Freiheit“. In der parataktischen Verkettung findet die Forderung nach Sukzession ihren Ausdruck: erst die Einigkeit, dann das Recht, dann die Freiheit – keines ist ohne das Andere vollständig. Unterstellt man, dass der Begriff des ‚Rechts‘ der „Zentralbegriff der politischen Weltansicht Hoffmanns“<sup>38</sup> sei, so ist nach Bedeutung des Rechtsbegriffs für die politische Poesie Hoffmanns zu fragen. Vor allem im Kontext der restaurativen Zensurbestimmungen und der Verfolgung durch die Polizei fordert Hoffmann ‚Recht‘ ein. ‚Recht und Gerechtigkeit‘, ‚Gesetz und Recht‘ lassen sich nicht als philosophische Abstrakta fassen, sondern müssen im Kontext der Debatte um die Einführung des germanischen oder die Restitution des römischen Rechtes verortet werden. Im *Lied der Deutschen* wird der Rechtsgedanke so im Kontext eines mittelhochdeutschen Minnesangs formuliert – man darf mit einiger Sicherheit vermuten: Hier wird ‚germanisches‘ statt römisches Recht eingefordert. Staatsrechtliche und gesellschaftspolitische Maximen greifen folglich in der Dichtung ineinander und strukturieren diese zugleich auch.

In diesem politischen Sinne interpretiert Fallersleben auch Walthers Fürstenspiegelton, dem er den Titel *An die Fürsten* verleiht.<sup>39</sup> Fürstliches Rechtsverhalten wäre – analog zu Walther – „reine güete“, Sanftmut gegen Freunde, Stolz gegen Feinde sowie die Stärkung des Rechts. Auch den *Reichston* („Ich saz uf einem steine...“) interpretiert Fallersleben politisch: Frieden und Recht stellen die Grundlage eines vereinten Reiches. Die Reihe ließe sich fortsetzen.<sup>40</sup> Entscheidend ist: Über die Spiegelfigur Walthers gelingt Fallersleben

38 Heidrun Kämper. „Schlagwort, Begriff, Leitkonzept. Hoffmann von Fallersleben als politischer Dichter“. *August Heinrich Hoffmann von Fallersleben 1798-1998* (wie Anm. 30), S. 101-119, hier S. 114.

39 Vgl. August Heinrich Hoffmann von Fallersleben. *Unpolitische Lieder von Hoffmann von Fallersleben*. Bd. 1. Hamburg: Campe, 1841. S. 176.

40 Vgl. dazu Horst Brunner. „Hoffmann von Fallersleben und Walther von der Vogelweide“. *August Heinrich Hoffmann von Fallersleben 1798-1998* (wie Anm. 30), S. 225-238.

die Auseinandersetzung mit dem eigenen dichterischen Handeln, selbst wenn sich dieses nicht als gelingendes zu bewähren vermag. Fallerslebens *Dichterklage* ist ein Motto Walthers aus dessen Minnelied „Müeste ich noch leben daz ich die rôsen“ vorangestellt („Wol im der ie nâch steten vrôuden ranc“).<sup>41</sup> Der Text dieses Walther-Liedes korrespondiert zudem mit Fallerslebens Dichtung. Wo es bei Walther heißt:

Waz sol lieblich sprechen? waz sol singen?  
 was sol wibes schoene? waz sol guot?  
 sît man nieman siht nâch froiden ringen [...]  
 sô verzagt an froiden maneges muot.

dichtet Fallersleben:

Was soll Dichten, was soll Singen,  
 Seit es niemand hören mag?  
 Niemand will nach Freuden ringen,  
 Niemand will uns Freude bringen, [...] <sup>42</sup>

Aufgabe von Dichtung ist also Politik (bzw. Agitation)<sup>43</sup>, die sich aus der Gemeinsamkeit von Recht und Poesie im ‚germanischen‘ Altertum ergibt. Diesen Kontext subsumiert schließlich das appellative *Lied aus meiner Zeit*:

Und wer nicht die Kunst *in* unserer Zeit  
 Weiß *gegen* die Zeit zu richten,  
 Der werde nun endlich beizeiten gescheit  
 und lasse lieber das Dichten!<sup>44</sup>

#### 4. Poetologie der Rechtsgeschichte

Seit 1832 hatte das *Brockhaus Conversations-Lexikon*, zu dessen Mitarbeitern Theodor Mundt, Arnold Ruge und Karl August Varnhagen von Ense rechneten, die liberalen Ideen des Vormärz popularisiert. In der programmatischen

41 Vgl. Hoffmann. *Unpolitische Lieder* (wie Anm. 39). Bd. 1, S. 155.

42 Hoffmann. *Unpolitische Lieder* (wie Anm. 39). Bd. 1, S. 155.

43 Vgl. Kämper. „Schlagwort, Begriff, Leitkonzept“ (wie Anm. 38).

44 *Ein Lied aus meiner Zeit* (1841), Hoffmann von Fallersleben. *Deutsche Lieder* (wie Anm. 36). S. 24.

Vorrede, die den vierten Band einleitet, betonen die Herausgeber, „die Entwicklung des constitutionellen Lebens“ würdigen, für „Recht und Wahrheit“ eintreten und damit einen „Spiegel der Zeit“ aufstellen zu wollen.<sup>45</sup> Im Nachtrag findet sich sodann das Lemma „Rechtswissenschaft“, das von der neuerlichen Relevanz dieser alten Disziplin zeugt. Dort wird definiert, dass der Jurist nicht allein der „Ausleger und Kenner“ des positiven (d.h. gemachten und daher änderbaren) Rechts ist, sondern an der „Fortbildung der Wissenschaft und des Rechtszustandes“ mitzuwirken habe.<sup>46</sup> Dass „das Positive in dem Rechte eines Volkes gründliche[r] historische[r] Behandlung“ bedürfe, verknüpft sich unmittelbar mit der politischen Forderung: „das Sein eines Volkes ist sein Recht“. Die Kritik des liberalen Lexikons richtet sich gegen jene, die „den neuesten Zustand aus der Vergangenheit gleichsam zu rechtfertigen“<sup>47</sup> suchen, statt das historische Recht der ‚Altvordern‘ zur Grundlage gegenwärtiger Rechtsprechung zu erheben und damit die ‚Literairgeschichte‘ in einen juristischen ‚usus modernus‘ zu überführen. Erst auf der Grundlage der historisch abgesicherten Nationenbildung sei eine gesetzlich verankerte ‚Volkssouveränität‘ denkbar.<sup>48</sup>

Solcherart überführt das *Brockhaus Conversations-Lexikon* die Forderung Justus Möser nach ‚der Einheit, dem Gang und der Macht der Epoece‘, die bereits bei Jacob Grimm aufgelöst wird in ‚die Einheit, den Gang und die Macht der Poesie‘, in das Bewusstsein, einer Sprach-, Rechts- und Kulturgemeinschaft anzugehören. In ihren liberalen Anteilen dissoziieren Romantik und Vormärz in Fragen von Rechts- und Literaturgeschichte wie auch um 1800 die Umstellung der kommentierenden Philologie auf die hermeneutische mit der realgeschichtlichen Umstellung des Privatrechts auf das preußische Landrecht zusammentrifft.<sup>49</sup>

Der staatlich verordnete ‚hermeneutische Imperativ‘ um 1800 (bekannt als Ausdifferenzierung der Disziplinen) löst die These vom sich emanzipierenden Bewusstsein auf in einen Sinn-Zwang. Auch das *Allgemeine Preussische Landrecht* von 1794 lässt für Interpretationen keinen Raum:

45 Redaktion. „Nachwort“. *Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur. In vier Bänden*. Bd. 4: S bis Z. Leipzig: Brockhaus, 1834. S. VI, VII, VIII.

46 Lemma „Rechtswissenschaft“. *Conversations-Lexikon* (wie Anm. 45). S. 1177.

47 Lemma „Rechtswissenschaft“ (wie Anm. 46). S. 1180.

48 Lemma „Rechtswissenschaft“ (wie Anm. 46). S. 1185.

49 Vgl. Friedrich A. Kittler. *Aufschreibesysteme 1800/1900*. 3. Aufl. München: Fink, 1990. S. 30.

Konkreter Tatbestand und abstrakte Kasuistik werden – wie alle denkbaren Anwendungsfälle – normiert. Insofern eignet Jacob Grimms Plädoyer für die Literarizität der Gesetzgebung eher als Savignys Plädoyer einer Verbindlichkeit der Rechtstradition gegenüber staatlicher Gesetzgebung ein subjektiver Wesenszug, der – nicht ohne Grund – in der Literatur des Vormärz aufgegriffen, poetisch reflektiert und politisiert wird: Literatur, Literaturgeschichte und Jurisprudenz treten im Vormärz zusammen, werden jedoch (und das unterscheidet sie von der romantischen Position) politisiert; erst im Nachmärz wird das Bewusstsein um diese ‚Gleichursprünglichkeit‘ verdrängt durch eine einseitige Orientierung an der klassizistischen Homogenisierungsideologie. Dass Literatur, Literaturgeschichte wie Jurisprudenz von dieser Verdrängung nicht unbedingt profitiert haben, steht auf einem anderen Blatt.